

Ordnung für die Benutzung des Städtischen Freibades „Schwimmi“ Vöhrenbach (Haus- und Badeordnung)

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Stadt Vöhrenbach betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung das Städtische Freibad „Schwimmi“- im Folgenden als „Bad“ bezeichnet -, dessen Benutzung durch die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung geregelt wird.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

2. Die Haus- und Badeordnung, dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Sie ist für alle Nutzer verbindlich.
3. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung und dem Betreten der Einrichtung erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung, sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
4. Der Schwimmmeister und das Personal der Einrichtung ist für die Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung und die Ausübung des Hausrechtes zuständig. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Betreiber oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3

Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste sind aus einem gesonderten Aushang ersichtlich und können an der Kasse eingesehen werden. Die Öffnungszeiten der gastronomischen Einrichtungen im Gelände entsprechen diesen, hier können vom Betreiber Ausnahmen zugelassen werden.
2. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen, können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
3. Die Badezeit endet 15 Minuten, der Einlaß 30 Minuten vor Schließung des Bades.
4. Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für weitere Besucher gesperrt werden.
5. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
6. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
7. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zutrittsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
8. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte bzw. Zutrittsberechtigung ist nicht zulässig. Saisonkarten sind personengebunden. Nur die darauf ausgewiesenen Personen dürfen diese als Eintrittsausweis benutzen.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie andere vom Badbetreiber überlassene Gegenstände so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sind auf Verlangen des Personals vorzuzeigen.
4. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
5. Personen ohne gültige Eintrittskarte werden des Bades verwiesen. Es wird Anzeige wegen Hausfriedensbruches erstattet.
6. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung durch eine geeignete Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.
7. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
8. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen
 - die Tiere mit sich führen
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden (Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).

Im Einzelfall entscheidet das Personal.

§ 5 Allgemeines Verhalten

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Benutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand berechnet wird.
3. Das Baden ist nur in üblicher Badebekleidung statthaft. Ob sie den Anforderungen entspricht entscheidet allein das Personal.
4. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten und kenntlich gemachten Bereiche der Beckenanlagen benutzen.
5. Das Kinderbecken darf nur von Kindern bis zu einem Alter von 6 Jahren und nur unter Aufsicht benutzt werden.
6. Der Zugang zum Kombinationsbecken ist nur unter Benutzung der Durchschreitebecken gestattet.
7. Der Umgang um das Kombinationsbecken darf nur in Badebekleidung und nicht in Straßenschuhen betreten werden.

8. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung durchgeführt werden.
9. Das Benutzen der Sprunganlagen und der Rutsche geschieht auf eigene Gefahr. Die Rutschenleitungen sind einzuhalten.
10. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Personal gestattet. Das Springen ist nur in Längsrichtung gestattet, wobei sich der Springer zu vergewissern hat, ob dies ohne Gefährdung anderer möglich ist.
Es darf nur jeweils ein Springer das Sprungbrett betreten
Nach dem Springen ist der Sprungbereich unverzüglich nach vorn oder seitlich zu verlassen.
11. Es ist nicht gestattet, im Bereich der Sprunganlagen zu schwimmen.
12. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten werden. Der Landebereich ist sofort zu verlassen.
13. Befinden sich Schwimmleinen im Sportbecken, ist es nicht gestattet, sich an diesen festzuhalten, darauf zu sitzen und daran zu turnen. Das Hineinspringen zwischen die Schwimmleinen ist nicht gestattet.
14. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
15. Es ist nicht gestattet:
 - a) an Einstiegsleitern und Geländern zu turnen, oder darauf zu sitzen
 - b) den Bereich vor der Rutsche zu betreten oder sich länger als notwendig dort aufzuhalten
 - c) Glasflaschen, Gläser, sowie scharfkantige oder zerbrechliche Gegenstände mit in den Beckenumgang zu nehmen.
 - d) von den Längsseiten in das Kombinationsbecken zu springen
 - e) Besucher unterzutauchen, in die Becken zu stoßen, oder in anderer Weise zu belästigen
 - f) ohne Grund um Hilfe zu rufen
16. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der anderen Nutzer kommt.
17. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betreibers des Bades.
18. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
19. Garderobenschränke stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist.

3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Schäden, die Besucher erleiden müssen unverzüglich dem aufsichtsführenden Personal gemeldet werden. Schadenersatzansprüche müssen zudem unverzüglich bei der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

§ 12 Aufsicht

1. Das Personal hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.
2. Das Personal ist angewiesen, sich gegenüber allen Besuchern höflich und zuvorkommend zu verhalten.
Es ist befugt, Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt muß mit der Erstattung einer Anzeige gerechnet werden.
3. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt mißachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Auf das Recht der Gegendarstellung bei der Stadtverwaltung wird hingewiesen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Haus- und Badeordnung außer Kraft.

Vöhrenbach, den.....

.....
Robert Strumberger
Bürgermeister